

2.18. Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Am 28. November 2014 hat der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens publiziert ([14.093](#)).

Auszug aus der Botschaft ([BBI 2015 657](#)):

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen, deren Bruttoerwerbseinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden. Alle anderen Ansässigen können neu eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Das gilt auch für Nicht-Ansässige, welche die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Die Revision führt insgesamt zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung.

Wer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, ist dem Quellensteuerverfahren unterstellt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat diese Besteuerungsmethode jahrzehntelang als sachlich vertretbar und grundsätzlich mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar angesehen. Ab welchem Ausmass systembedingte Ungleichheiten zur ordentlichen Besteuerung eine stossende Bedeutung erhalten, hat das Bundesgericht bis in die jüngste Vergangenheit nie konkret ausführen müssen. Mit Urteil vom 26. Januar 2010 überprüfte das Bundesgericht erstmals die schweizerische Quellensteuerordnung auf ihre Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen, das die Schweiz am 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen hatte. Gemäss Bundesgericht liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, wenn Nicht-Ansässige anders behandelt werden als Ansässige, sofern sich diese in einer vergleichbaren Situation befinden. Eine solche sei nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs immer dann anzunehmen, wenn Nicht-Ansässige in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Mache dieser Anteil mehr als 90 Prozent der weltweiten Einkünfte aus, so sei die nichtansässige Person als Quasi-Ansässige zu behandeln. Im Zuge dieses Urteils ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf für gezielte Anpassungen im schweizerischen Quellensteuerrecht stark angewachsen.

Für die heute betroffenen Personenkategorien bleiben die Erhebung einer Quellensteuer und damit die Sicherung des Steuerbezugs bestehen. Im Vergleich zum geltenden Recht soll neu jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die nachträgliche ordentliche Veranlagung offen stehen. Wer einen bestimmten Betrag des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens erreicht oder überschreitet, wird obligatorisch der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellt. Alle andern können eine solche beantragen. Falls sie es tun, bleiben sie in den Folgejahren in diesem System eingebunden. Damit sind sie materiell-rechtlich den ordentlich Besteuerten gleichgestellt.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2016, 8. März: Der **Nationalrat** spricht sich für eine Gesetzesänderung bei der Quellenbesteuerung aus. Mit der Vorlage sollen Ungleichbehandlungen beseitigt und ein Konflikt mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen ausgeräumt werden. Der Rat bringt jedoch verschiedene Änderungen an der Vorlage an, die nun in einem nächsten Schritt vom Ständerat beraten werden.
- 2016, 20. September: Der **Ständerat** nimmt die Vorlage in der Gesamtabstimmung einstimmig an. Jedoch schafft er zur Version des Nationalrats einige Differenzen. Das Geschäft geht somit zurück in den Nationalrat.

- 2016, 7. Dezember: Der **Nationalrat** räumt einige Differenzen zum Ständerat aus, behält aber diejenigen betreffend Festlegung der Höhe der Bezugsprovision für die Schuldner der steuerbaren Leistung, betreffend Möglichkeit zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen sowie bezüglich Gewinnungskostenpauschale bei Künstlerinnen und Künstlern nur im StHG bei.
- 2016, 12. Dezember: Der **Ständerat** schwenkt bei den ersten beiden Differenzen gänzlich auf die Linie des Nationalrats ein, betreffend Gewinnungskostenpauschale beharrt er jedoch darauf, dass hiervon DBG und StHG betroffen sind.
- 2016, 13. Dezember: Der **Nationalrat** räumt die letzte Differenz zum Ständerat aus. Somit ist die Vorlage bereit für die Schlussabstimmung.
- 2016, 16. Dezember: Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ([14.093](#)) wird in den **Schlussabstimmungen** von den eidgenössischen Räten **angenommen**.
- 2017, 21. September: Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) schickt die Totalrevision der Quellensteuerverordnung in die Vernehmlassung. Die Verordnung definiert näher, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit nicht-ansässige Quellensteuerpflichtige Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung haben (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 11. April: Der **Bundesrat** beschliesst, dass das am 16. Dezember 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit mehreren darauf basierenden Verordnungsänderungen am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Damit erhalten die Kantone und die Wirtschaft genügend Zeit, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).